

Hinweise zum Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII)



1. Allgemeines

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken. Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung), erhält. Diesen Leistungen gegenüber ist die Sozialhilfe nachrangig

2. Zuständigkeit

Für die Sozialhilfe sind bis auf wenige Ausnahmen die Landkreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig. Sachliche Zuständigkeit bedeutet, dass diese Stellen Ihren Antrag bearbeiten und deshalb auch bei Fragen Ansprechpartner für Sie sind. Den Antrag selbst können Sie unter Umständen bei der Gemeinde, in der Sie wohnen, einreichen. Dieser wird dann an diese Stellen weitergeleitet.

Die örtliche Zuständigkeit, also der Sitz der für Sie zuständigen Sozialbehörde, richtet sich nach Ihrem tatsächlichen Aufenthalt. Örtlich zuständig ist grundsätzlich der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich Sie sich im Zeitpunkt des Bedarfs tatsächlich aufhalten. Ausnahmen gelten für Heimbewohner. Bei ihnen zählt der letzte Wohnsitz außerhalb der Heimstätte.

3. Umfang der Leistung

Der Umfang und die Höhe der Leistungen richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Rubriken:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII),
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII),
5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII),
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII),
7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII)

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Ob und in welcher Höhe die einzelnen Leistungen für Sie möglich sind, sagt Ihnen Ihr/e Sachbearbeiter/in.

3.1 Laufende Leistungen

Als laufende Leistungen werden insbesondere die Kosten für den Lebensunterhalt wie z.B. Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens berücksichtigt. Ihre Höhe richtet sich nach der Regelsatzverordnung und ist gestaffelt nach der Familiengröße.

3.2 Einmalige Leistungen

- Instandhaltung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis,
- Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen,
- Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler,
- Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
- Instandhaltung der Wohnung,
- Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie für besondere Anlässe (z.B. Taufe, Konfirmation) gewährt.

3.3 Mehrbedarf

Kranke, Behinderte, Schwangere und Alleinerziehende bekommen unter Umständen einen höheren Sozialhilfegrundsatz.

4. Das Prinzip der Nachrangigkeit

Sozialhilfe kann erst gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass der/die Antragsteller/in

- über kein verwertbares Vermögen verfügt
- kein eigenes, ausreichendes Einkommen hat
- nicht von nahen Angehörigen versorgt werden kann
- keinen Anspruch gegen andere Träger von Sozialleistungen hat

5. Pflichten des Antragstellers/der Antragstellerin

Als Antragsteller/in von Sozialleistungen sind Sie verpflichtet,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (z.B. Befreiung vom Bankgeheimnis), Hierzu gehören zum Beispiel Angaben über Vermögen und Einkommen, sowie Forderungen gegen Dritte.
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel über die gemachten Angaben zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (z.B. Kontoauszüge, Rentenbescheide).

Sie sollen, also nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.
- ärztliche und psychologische Untersuchungsmaßnahmen vornehmen lassen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- einer Heilbehandlung vornehmen, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch eine Besserung Ihres Gesundheitszustands herbeigeführt oder eine Verschlechterung verhindert wird.

6. Grenzen der Mitwirkungspflicht

6.1 Die Mitwirkungspflichten bestehen nicht, soweit

- ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
- ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
- der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der/die Antragsteller/in oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

6.2 Behandlungen und Untersuchungen,

- bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
- die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
- die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

7. Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zu Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder hohen Alters erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Die Hilfe soll eingeschränkt werden bei:

- andauerndem unwirtschaftlichem Verhalten
- Senkung des Vermögens bzw. Einkommens mit dem Ziel, Sozialhilfe zu bekommen
- Hilfesuchenden, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Eingliederungshilfe wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht

8. Kostenersatz bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an das Sozialamt unterlässt macht sich unter Umständen des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt, müssen die zu unrecht bezogenen Leistungen zurückerstattet werden (§ 104 SGB XII).

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erhobenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben, sofern dies gesetzlich zulässig oder von Ihnen ausdrücklich erlaubt wird.

Die oben angeführten Regelungen sind mir bekannt und werden anerkannt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------